

Satzung der Piraten-Hochschulgruppe Karlsruhe

Stand: 16.03.2012

§ 1 Name und Zweck

- a) Die Hochschulgruppe führt den Namen "Piraten-Hochschulgruppe Karlsruhe". Der Sitz ist am KIT in Karlsruhe. Der Name wird mit „PIRATEN“ abgekürzt.
- b) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c) Die Hochschulgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, die szientistische, sozialliberale und basisdemokratische Piratenbewegung zu unterstützen und ihre Ziele an den Karlsruher Hochschulen zu vertreten.
- d) Datenschutz und Datensparsamkeit müssen sowohl für Studenten als auch für Hochschulangestellte gewährleistet sein. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von zentraler Bedeutung. Hochschulpolitik und Entscheidungen der Hochschule müssen transparent sein. Bildung muss für jeden Menschen frei und fair zugänglich sein.
- e) Die Hochschulgruppe engagiert sich für die politische Bildung, freien Zugang zu Wissen und Bildung, Transparenz, Datenschutz und Bürgerrechte.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Mitarbeit in Hochschulausschüssen und Gremien am KIT
 - Informationsveranstaltungen und -aktionen
 - Kulturelle Veranstaltungen
- f) Die Hochschulgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Finanzen

- a) Mittel der PIRATEN dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der PIRATEN.
- b) Die Hochschulgruppe finanziert sich über freiwillige Spenden der Mitglieder und Außenstehender. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- c) Die Finanzen werden vom Vorstand verwaltet.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Für die Struktur der Hochschulgruppe gelten die Regeln für Hochschulgruppen am KIT.
- b) Nur natürliche Personen können Mitglied werden. Der Vorstand entscheidet über das Beitrittsgesuch. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der Hochschulgruppe an.
- c) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus der Hochschulgruppe oder Tod.
- d) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- e) Der freiwillige Austritt aus der Hochschulgruppe ist jederzeit möglich. Er kann formlos beim Vorstand beantragt werden.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der PIRATEN fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Hochschulgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der PIRATEN an die "Musikpiraten e.V." mit Sitz in Frankfurt am Main, die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nach Möglichkeit im Raum Karlsruhe, zu verwenden hat. Die Webseite der Musikpiraten e.V. ist: <http://musik.klarmachen-zum-aendern.de/>

§ 5 Organe

Die Organe der Hochschulgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Die Mitgliederversammlung

- a) Zur Mitgliederversammlung während der Vorlesungszeit wird vom Vorstand per E-Mail an alle Mitglieder mit mindestens einer Woche Vorlauf eingeladen, in den Semesterferien mit mindestens vier Wochen Vorlauf.

Sie tagt mindestens einmal pro Semester in der Vorlesungszeit.

- b) Einmal pro Semester finden auf einer Mitgliederversammlung statt:
 1. Veröffentlichung des Semesterberichts des vorigen Semesters
 2. Entlastung des Vorstands bei Bedarf
 3. Wahl des Vorstands
- c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sind auf jeder Mitgliederversammlung möglich.
- d) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder eingeladen.

Gäste sind grundsätzlich ohne Abstimmungsrecht zugelassen.

Gäste können mit einer 2/3-Mehrheit der versammelten Mitglieder von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

- e) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr Mitglieder (mindestens jedoch vier) anwesend als formlos entschuldigt sind.
- f) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- g) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und des Grundsatzprogramms ist jedoch eine relative Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- h) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer (diese müssen nicht zwingend Mitglieder sein), welche die Finanzen prüfen.

Die Kassenprüfer geben eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstands ab.

- i) Eine Mitgliederversammlung kann mit relativer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Neuwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Vorstands beschließen.
- j) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder, mindestens jedoch dreien, ist vom Vorstand innerhalb der nächsten Woche zu einer Mitgliederversammlung innerhalb der regulären Fristen einzuladen. Diese Mitgliederversammlung muss spätestens zwei (in der Vorlesungsfreien Zeit sechs) Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand stattfinden.

§7 Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. 1. Vorstand
 2. 2. Vorstand
 3. Kassenwart
- b) Wahlperiode
 1. Jedes Vorstandsmitglied wird auf zwei Semester gewählt.
 2. Der 1. Vorstand wird im Sommersemester neu gewählt.
 3. Der 2. Vorstand wird im Wintersemester neu gewählt.
 4. Der Kassenwart wird im Sommersemester neu gewählt.
- c) Kandidaten

Kandidieren dürfen alle volljährigen Mitglieder.

- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit wählen.

§8 Satzungsänderungen

- a) Anträge zu Satzungsänderungen müssen auf der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- b) Anträge zu Satzungsänderungen müssen beim Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§9 Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist befugt, redaktionelle Änderungen an dieser Satzung, sofern sie einer Auflage des Registergerichtes oder einer Behörde entsprechen müssen, durchzuführen.